

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

28 (9.7.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705520](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705520)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S

1891. Donnerstag, 9. Juli. №. 28.

§ 14 Absatz 2 des Impfgesetzes.

In einem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a.M., abgedruckt in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ Nr. 27 wird Folgendes ausgeführt:

„Die Revision war für begründet zu erachten. Die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt ist, daß ein Vater wegen desselben Kindes aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes nur einmal bestraft werden dürfte, und daß, nachdem eine Bestrafung erfolgt sei, jeder späteren Bestrafung aus § 14 Absatz 2 a. a. O. der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegenstehen würde, kann nicht für richtig gehalten werden. Der jetzt erkennende Strassenrat hat zwar in seinem am 2. Juli 1890 in Sachen c./a. Hofbauer S. 20/90 verkündeten Urtheile dieselbe Rechtsansicht, wie jetzt der Berufungsrichter vertreten. Allein auf Grund erneuter eingehender Prüfung und Erwägung ist er zu dem Ergebniss gelangt, daß die in dem Erkenntniß vom 2. Juli 1890 vertretene Ansicht nicht festgehalten werden könne.

Sucht man, worauf es in erster Linie ankommt, das Impfgesetz aus seinem eigenen Inhalt auszulegen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse den Impfwang der Kinder will. Nach § 1 des Gesetzes soll der Impfung unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat. Nach § 2 des Gesetzes soll ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen werden. — Vergl. insbesondere Absatz 2. — Und der § 4 des Gesetzes bestimmt: „Ist die Impfung



ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen."

Im Einklange mit diesen Bestimmungen steht es, daß durch die §§ 7, 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes umfassende Kontrollvorschriften getroffen sind, welche geeignet erscheinen, die Befolgung der Impfpflicht zuverlässig zu überwachen. Ueberdies ist im § 13 des Gesetzes die Impfverpflichtung ausdrücklich als Impfwang bezeichnet.

Im Hinblick auf den hieraus erkennbaren Ernst, mit welchem das Gebot, daß jedes Kind geimpft werden solle, aufgestellt und zu verwirklichen gesucht wird, ist von vornherein anzunehmen, daß Strafbestimmungen, welche auf das Unterlassen in Befolgung der Impfpflicht gesetzt sind, im Geiste des Gesetzes so auszulegen sind, daß vernünftiger Weise für die Herbeiführung des Effekts der Impfung ein Erfolg davon zu erwarten ist. Wenn daher § 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmt: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 *M* oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft" — so ist es mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar, diese Bestimmung so zu verstehen, daß durch eine einmalige Bestrafung aus § 14 Absatz 2 cit. das Nichtbefolgen der Impfpflicht ein für alle mal gesühnt sein soll.

Denn das Entzogenbleiben der Kinder u. von der gebotenen Impfung, welches hier als Thatbestand eines Delikts hingestellt ist, dauert als gewollter strafbarer Thatbestand fort, bis dem Gebote der Impfung genügt ist, und von einer nur einmal zulässigen Bestrafung wäre, zumal im Rahmen eines so milden Strafgesetzes, für den Effekt der Impfung, den der Gesetzgeber will, nichts wirksames zu erhoffen. Richtig ist allerdings, daß die Zulässigkeit einer wiederholten Bestrafung aus § 14 Abs. 2 cit. in dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Aber entscheidend ist, daß auch das Gegentheil, es dürfe nur einmal gestraft werden, nicht gesagt ist. Gerade letzteres aber hätte, um die wiederholte Bestrafung auszuschließen, gesagt werden müssen. Zwar wäre es abwegig, hierbei die amtliche Aufforderung, und daß eine solche beliebig oft wiederholt werden kann, in Rücksicht zu ziehen. Denn nicht daß den amtlichen Aufforderungen nicht gehorcht wird, sondern daß die Impfpflicht unerfüllt bleibt, ist der in Betracht kom-

mende Thatbestand, und neben diesem Thatbestande haben die bezüglichlichen amtlichen Aufforderungen nur die Bedeutung einer Voraussetzung der Strafbarkeit. Aber eben weil das kategorische Gebot des Impfens in Frage steht, deshalb wird, so lange der gebotenen Impfpflicht nicht genügt ist, die Erfüllung einer fortbestehenden Verpflichtung unterlassen. Es handelt sich somit um ein Omissiv-Dauerdelikt — vergl. auch die gelegentliche Bemerkung des Reichsgerichts in Entscheidungen für Strafsachen Bd. 8 Seite 395. — Ist aber ein zuständliches Verhalten strafbar, so wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung die zulässige Straflage nur bezüglich desjenigen Verhaltens verbraucht, welches zeitlich vor dieser Verurtheilung liegt.

Es ist daher ausgeschlossen, selbst bei Unterstellung eines von vornherein vorhandenen Entschlusses, der Impfpflicht unter allen Umständen nicht zu genügen, das nach der Verurtheilung stattfindende Unterlassen mit dem Unterlassen bis zur Verurtheilung in die Beziehung eines fortgesetzten Delikts im technischen Sinne zu bringen. Der Grundsatz „ne bis in idem“ hat folgetweise keine Anwendung, weil strafprocessualisch nicht ein idem, sondern ein novum vorliegt.“

Die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Ansicht wird dann auch aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes nachgewiesen.

Besuch der Gewerbeschule im 1. Quartal des Schuljahres Ostern 1891/92.

Gegenwärtig ist die Schülerzahl folgende:

Abends		Morgens	
Al. 1	22	Al. 1	21
Al. 2	32	Al. 2	31
Al. 3	38	Al. 3	29
Al. 4	23	Al. 4	42
		Al. 5	40
115		163	

Was den Besuch anbetrifft, so sind die Versäumnisse den Vorstehern der Innungen bez. den Meistern, falls sie einer Innung nicht angehören, am Schlusse der beiden Monate Mai und Juni mitgetheilt.

Antwesend waren im Monate Juni durchschnittlich

Abends		Morgens	
Al. 1	14	Al. 1	18
Al. 2	23	Al. 2	20
Al. 3	29	Al. 3	21
Al. 4	21	Al. 4	35
		Al. 5	36

87 = 76 %

130 = 80 %.

Oldenburg, den 4. Juli 1891.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.